

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Logistik an der Hochschule für angewandte Wissen-
schaften - Fachhochschule Kempten
Vom 19. Februar 2010**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Kempten (im folgenden Hochschule Kempten genannt) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten vom 22. Oktober 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Masterstudiengang Logistik ist als anwendungsorientierter, postgradualer konsekutiver Studiengang konzipiert. ²Er baut inhaltlich auf betriebswirtschaftlich orientierten Bachelor- oder Diplomstudiengängen auf.
- (2) ¹Der Masterstudiengang Logistik ist praxisorientiert. ²Er qualifiziert die Studierenden für das weite Tätigkeitsfeld der Logistik und legt dabei besonderen Wert auf die theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen.

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit umfasst drei Semester. ³Die beiden ersten Semester beinhalten die theoretische Ausbildung. ⁴Das dritte Semester dient der Anfertigung einer Masterarbeit, die im Interesse einer raschen Praxiseingliederung der Studierenden vorwiegend im Rahmen eines Projekts mit einem Logistik-Partner aus Industrie oder Wirtschaft angefertigt werden soll.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Masterstudiengang Logistik ist ein mindestens mit dem Gesamturteil „gut bestanden“ abgeschlossenes Studium der Wirtschaftswissenschaften oder des Wirtschaftsingenieurwesens oder ein gleichwertiger Diplom- oder Bachelorstudiengang, wobei ein gleichwertiger Bachelorstudiengang mindestens 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) umfassen muss.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sowie über die Einstufung eines Abschlusses als überdurchschnittlich entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission.

- (3) ¹Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studiums vor, so erfolgt die Zulassung vorbehaltlich der mit diesem Abschlusszeugnis erworbenen Note.
- (4) ¹Absolventen mit einem 6-semesterigen Bachelor-Abschluss (ohne Praxissemester) benötigen vorab einen Nachweis über eine zusammenhängende praktische Tätigkeit in einem dem Studium nahen Berufsfeld im Umfang von mind. 20 Wochen. ²Diese Tätigkeit entspricht dem praktischen Studiensemester im Rahmen eines Bachelorstudiums an der Hochschule Kempten mit einem Umfang von 30 Credit-Points.
- (5) ¹Fehlen aufgrund des vorhandenen Hochschulabschlusses einzelne Grundlagenfächer, die für die Gleichwertigkeit des Abschlusses notwendig sind, so kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, dass diese fehlenden Studienleistungen vor Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden müssen. ²Art und Umfang der nachträglich zu erbringenden Studienleistungen werden von der Prüfungskommission in Benehmen mit dem Studiengangkoordinator festgelegt.
- (6) Ein rechtlicher Anspruch auf die Aufnahme in den Masterstudiengang besteht nicht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist nach Maßgabe verfügbarer Studienplätze sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Termine zum Bewerbungsschluss eines jeden Semesters werden durch die Hochschule Kempten in geeigneter Form bekannt gegeben. ³Die Bewerbung ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen im Studienamt der Hochschule Kempten einzureichen.
- (2) ¹Die Auswahl der Studierenden erfolgt auf Grund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. ²Anhand der vorgelegten Bewerbungsunterlagen wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber für die Teilnahme am Masterstudiengang geeignet oder nicht geeignet ist.
- (3) Übersteigt die Zahl der als geeignet befundenen Bewerberinnen und/oder Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt eine Auswahl nach dem Notendurchschnitt des grundständigen Studiums.

§ 6 Fächer, Stundenzahl und Prüfungen

- (1) Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und die Prüfungen sowie die Anzahl an Credit-Points je Fach sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
1. Pflichtfächer sind die für alle Studierenden des Master-Studiengangs verbindlichen Fächer der Module 1 bis 7, ausgenommen die Fächer mit der lfd. Nr. 3.3 und 6.3.
 2. ¹Wahlpflichtfächer (Fächer mit der lfd. Nr. 3.3 und 6.3) sind die Fächer, die alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter diesen Fächern nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung zwei auswählen. ²Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.

3. ¹Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können vom Studierenden aus dem Studienangebot der Master-Studiengänge der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) ¹In den Modulen 1 bis 6 werden für bestandene Prüfungen pro Modul Credit-Points gutgeschrieben, in Modul 7 werden für bestandene Prüfungen pro Fach Credit-Points gutgeschrieben. ²Insgesamt werden pro Semester 30 Credit-Points, für das gesamte Masterstudium 90 Credit-Points vergeben.

§ 7

Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Fächern in deutscher Sprache abgehalten soweit nicht im Studienplan eine andere Regelung getroffen wird.

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät BSTW (Betriebs-, Sozial- und Tourismuswirtschaft) erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, die nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind, und aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und in das Internet eingestellt zum Herunterladen (download). ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen wird spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem sie erstmals gelten.
- (2) Der Studienplan und das Modulhandbuch enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über
1. Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credit-Points je Fach und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Fächern sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
 2. Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 3. nähere Bestimmungen zu Art und Form der Prüfungen,
 4. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Masterarbeit.
- (3) Der Katalog der von den Studierenden des Masterstudiengangs wählbaren Wahlpflichtfächer, deren Stundenzahl und Credit-Points und die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Fächern sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist, wird als Anlage zu Studienplan und Modulhandbuch veröffentlicht.

§ 9

Fristen, Prüfungswiederholungen und Bestehen der Masterprüfung

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die in der Anlage der Satzung näher bestimmten Prüfungen aus den ersten beiden Semestern im Umfang von mindestens 40 Credit-Points zu erbringen. ²Sämtliche Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des 3. Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt werden.
- (2) ¹Überschreitet ein Studierender aus Gründen, die er zu vertreten hat, die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Nach Feststellung der Fristüberschreitung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt noch vor Ende des zweiten Studienseesters ein schriftlicher Warnhinweis, dass die Studierenden zu Beginn des Folgesemesters die Fachstudienberatung aufsuchen müssen und die erforderlichen Prüfungen spätestens bis zum Ende des übernächsten Folgesemesters erfolgreich ablegen müssen, da andernfalls die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ³Im Falle der Fristüberschreitung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt ein allgemeiner schriftlicher Warnhinweis zum Ende des 3. Semesters, dass die erforderlichen Prüfungen bis zum Ende des dritten die Regelstudienzeit überschreitenden Studienseesters erfolgreich abgelegt werden müssen, da andernfalls die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (3) ¹Wurde in einer Prüfung der Masterprüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Bei Teilprüfungen nach § 23 Abs. 8 RaPO i. V. m. § 8 APO sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. ³Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei 2 Prüfungen möglich. ⁴Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (5) Für Prüfungen ist die Prüfungskommission der Masterstudiengänge der Fakultät Betriebs-, Sozial- und Tourismuswirtschaft zuständig.

§ 10

Masterarbeit

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. ¹In ihr soll der Student seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 50 Credit-Points erreicht hat.
- (3) Das Thema der Masterarbeit muss spätestens 6 Wochen nach Beginn des 3. Studienseesters angemeldet worden sein; andernfalls wird die Zuweisung eines Themas und die Bestellung der Prüfer durch die Prüfungskommission erfolgen.
- (4) ¹Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Sie kann in begründeten Fällen um maximal zwei Monate verlängert werden. ³Die Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Masterarbeit kann nach Abstimmung mit dem betreuenden Professor in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.
- (6) ¹Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. ²Im Prüfungszeugnis wird der Note der

Masterarbeit in einem Klammerzusatz der zu Grunde liegende Notenwert mit einer Nachkommastelle hinzugefügt.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen werden folgende Noten vorgesehen:

1	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die vorstehenden Notenziffern können zur differenzierten Bewertung der Leistungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) ¹Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet, die sich als arithmetisches Mittel aus den mit der Anzahl an Credit-Points gewichteten Noten der Module ergibt. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach Credit-Points gewichteten Noten der Teilprüfungen.

§ 12

Masterprüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht bzw. die Masterarbeit abgegeben bzw. das Kolloquium zur Masterarbeit absolviert wurde. ³Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ergänzt, das vom Dekan und dem Prüfungskommissionsvorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 13

Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Kempten den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“

(2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grads beurkundet. ³Die Urkunde wird vom Präsidenten und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 14 Umrechnung in ECTS-Grade

(1) Die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade wird wie folgt vorgenommen:

1,0 bis 1,2	= sehr gut	A – excellent
1,3 bis 1,5	= sehr gut	B – very good
1,6 bis 2,5	= gut	C – good
2,6 bis 3,5	= befriedigend	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	= ausreichend	E – sufficient
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	F – fail

(2) Für das Gesamturteil:

1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden	A – excellent
1,3 bis 1,5	sehr gut bestanden	B – very good
1,6 bis 2,5	gut bestanden	C – good
2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	Bestanden	E – sufficient
4,1 bis 5,0	nicht bestanden	F – fail

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 02.02.2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 02.02.2010.

Kempten, den 19.02.2010

Prof. Dr. Robert F. Schmidt
Präsident

Diese Satzung wurde am 24.02.2010 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.02.2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24.02.2010.

Anlage: Fächer und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs SPO-Logistik

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Lfd. Nr.	Fach	SW S	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾²⁾						Vorgeesehenes Semester	ECTS
				Zulasungsvoraussetzungen	Prüfungsleistung (Form)	Leistungsnachweis (endnotenbildend)	Leistungsnachweis (nicht endnotenbildend)	Gewichtung (Angabe in ECTS)			
Modul 1: Logistikprozesse										10	
1.1	Supply Chain Management	2	V/SU			Teilprüfung 1		5	1		
1.2	Produktionsprozesse	2	V/SU						1		
1.3	Einkaufs- und Beschaffungsprozesse	2	SU			Teilprüfung 2		5	1		
1.4	Distributionsprozesse	2	SU						1		
Modul 2: Logistik-Management										10	
2.1	Strategisches Logistikmanagement	2	SU			Teilprüfung 1		5	1		
2.2	Logistikcontrolling	2	SU						1		
2.3	Logistikplanspiel	2	SU			Teilprüfung 2		2,5	1		
2.4	Rechtliche Aspekte der Logistik	2	V/SU			Teilprüfung 3		2,5	1		
Modul 3: Spezifische Logistikschwerpunkte										10	
3.1	Logistikseminar I	2	SU			Teilprüfung 1		3	1		
3.2	Ringvorlesung	4	V/SU			Teilprüfung 2		5	1		
3.3	Wahlpflichtfach I	2	V/SU			Teilprüfung 3		2	1		
Modul 4: Informatik in der Logistik										10	
4.1	ERP-Systeme (SAP, NAVISION)	4	SU			Teilprüfung 1		5	2		
4.2	Business Warehouse	2	SU			Teilprüfung 2		2,5	2		
4.3	Logistik Simulation	2	V/SU					2,5	2		
Modul 5: Transport, Umschlag, Lager (TUL)										10	
5.1	Verkehrs- und Speditionslogistik	4	SU			Teilprüfung 1		5	2		
5.2	Materialflussplanung	2	V/SU			Teilprüfung 2		5	2		
5.3	Lager- und Fördertechnik	2	V/SU						2		
Modul 6: Spezifische Logistikschwerpunkte										10	
6.1	Logistikseminar II	2	SU			Teilprüfung 1		3	2		
6.2	Ringvorlesung	4	V/SU			Teilprüfung 2		5	2		
6.3	Wahlpflichtfach II	2	V/SU			Teilprüfung 3		2	2		
Modul 7: Master-Thesis und –kolloquium										30	
7.1	Master-Thesis					Thesis		26	3		
7.2	Master-Kolloquium	2				Kolloquium		4	3		
SUMME		50								90	

1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

2) Die näher zu bestimmenden Prüfungen gemäß § 9 Abs. 1 werden bis Studienbeginn im WS 10/11 definiert.

ABKÜRZUNGEN:

LN = Leistungsnachweis

PR = Präsentation

RE = Referat

SU = Seminaristischer Unterricht

V = Vorlesung